

Zeitschrift:	Cartographica Helvetica. Sonderheft
Herausgeber:	Arbeitsgruppe für Kartengeschichte ; Schweizerische Gesellschaft für Kartographie
Band:	18 (2006)
Artikel:	Grenz-, Zehnten- und Befestigungspläne des Zürcher Gebiets von Hans Conrad Gyger (1599-1674)
Autor:	Wyder, Samuel
Kapitel:	Grenzpläne zur Konfliktbewältigung an den Grenzen von Vogteien, Herrschaften und Zehntenbezirken
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1036771

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

fasste die zugehörigen Beschreibungen (Dürst 1977, S. 1–25, Abb. 26 und 27). Erstmals wurde das ganze Zürcher Gebiet in einem grossen Massstab dargestellt. Die Hochwachtenkarte aus dem Jahre 1643 und zahlreiche bereits fertiggestellte Grenzkarten erleichterten diese Arbeit.

Grenzpläne zur Konfliktbewältigung an den Grenzen von Vogteien, Herrschaften und Zehntenbezirken

Abb. 2: Ein Frühwerk Gygers: Militärkarte des Zürcher Gebietes und der anstossenden Landschaften von Gyger/Haller 1620. Südorientiert, Format: 172 x 150 cm. (STAZ Plan G 19. Photo Staatsarchiv Kt. Zürich, STAZ)

Rechtsverhältnisse, Entstehung von Grenzplänen

Im Zürcher Gebiet übte meistens der Rat der Stadt die hohe Gerichtsbarkeit aus. Im Besitz der niederen Gerichtsbarkeit waren neben der Stadt auch Private, deren Gebiete Gerichtsherrschaften genannt wurden. Ähnlich wie Grundbesitz konnten auch Gerichtsrechte und das Recht, den Zehnten einzuziehen, gehandelt werden. Im Laufe der Zeit entstand durch Erbteilungen eine grosse Zersplitterung, sodass zu einer Herrschaft oft nur ein einzelnes Dorf gehörte. Bei der Gerichtsherrschaft Niederurdorf (Abb. 38 und 39) dauerte es mehrere Jahre bis die Gerichts- und die Besitzrechte bereinigt waren.

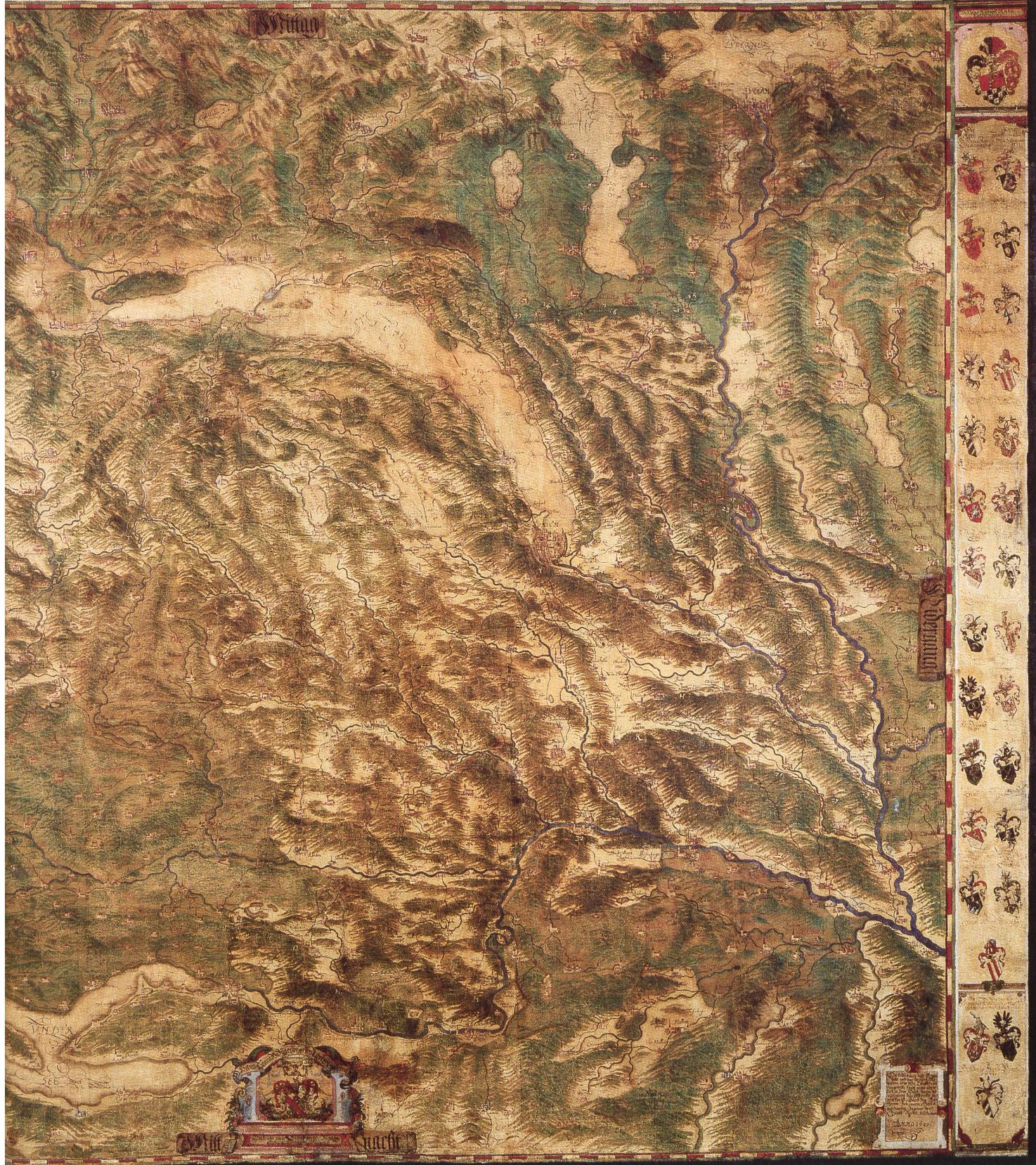
Die Bevölkerung wuchs im 17. Jahrhundert stark, sodass vielerorts der nutzbare Boden knapp und der Verlauf der Grenze wichtig wurden. Die Grenzen von Landvogteien, Herrschaften und Gemeinden waren durch mündliche Überlieferungen den dortigen Bewohnern bekannt, und es bestanden auch an vielen Orten Beschreibungen der Marchen in Offnungen und Meiterrödeln. Da nur wenige Landbewohner lesen und schreiben konnten, wurde ihnen der genaue Verlauf durch Grenzumgänge in Erinnerung gerufen. Mit den Nachbarn kam es immer wieder zu Missverständnissen und zu Marchenstreitigkeiten, zum Beispiel über die Nutzung von Feldern, Weiden, Wald und Gewässern im Grenzgebiet. Der Rat der Stadt Zürich wollte diese Streitigkeiten schlachten und sie in Zukunft verhindern, indem er eine neue Beschreibung der Marchen erstellen und mit behauenen Steinen markieren liess. Besonders wichtig war die Abklärung an den Aussengrenzen des Zürcher Hoheitsgebietes. Erstmals sollten die Grenzgebiete in einem Grundriss festgehalten werden. Die Landvögte und die Untervögte in den betreffenden Gemeinden mussten zuerst den genauen Verlauf abklären, und Hans Conrad Gyger wurde der Auftrag gegeben, eine Beschreibung und einen Grundriss zu erstellen.

Vorgehen bei Grenzstreitigkeiten

Als Verhandlungsgrundlage zeichnete Gyger zuerst einen Plan, der nur die strittigen Gebiete umfasste und keine Grenzen enthielt. Es dauerte oft mehrere Jahre, bis die Streitigkeiten beigelegt waren und die behauenen Marksteine gesetzt werden konnten. Dann zeichnete Gyger für das ganze Gebiet einen Grundriss, auf dem die Grenzsteine mit Nummern eingetragen waren und verfasste die zugehörige Beschreibung der Marchen. Einige der Pläne sind koloriert und mit schön gestalteten Titeln und Wappen geschmückt (Abb. 33 und 36). Den Werdegang von der einfachen massstabgetreuen Skizze (Abb. 18 und



uff Zürich Bräffschafften Herzschafften Stett vnd Land diser ldt von ihnen be-
no angehörige vnd dien iust mit Burgrecht vnd Eigentum vnd zuertheit als Neuenzen Amt und Stadt vnd Wallen die Bräffschafften
das Rhonthal so hō drallen datt in pagum Tigrinum gedient an iess aber in andrem stadt vnd weien sind ihr altertēs orth vnd gelegenheit so gründ gelagt vnd lebendig vor augen gehet Amo 1620



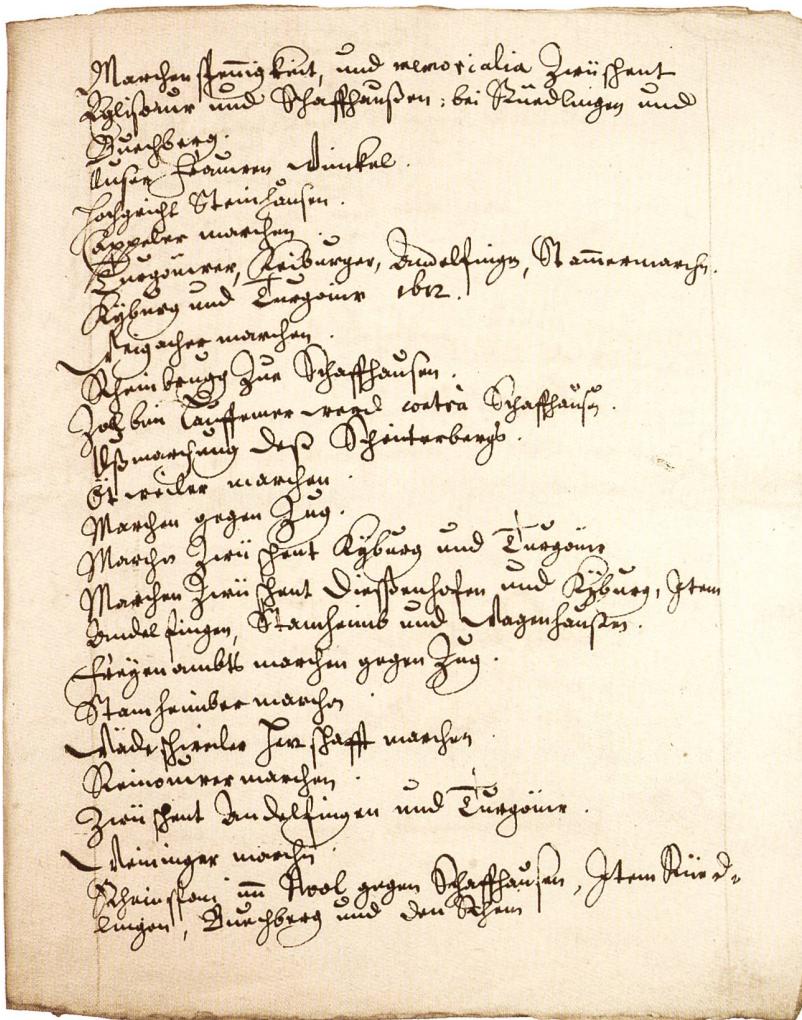


Abb. 3: Register über herren
Amtmann Hans Cuenradt
Gygers sel. Riss und Schrifft
ten. Seite 1.

22) über Detailpläne der strittigen Gebiete bis zur Grenzkarte lässt sich selten nachverfolgen. Meist sind nur einige Skizzen, dann wieder nur Pläne in einfacher Ausführung oder in einzelnen Fällen eine farbige Karte als Endprodukt erhalten geblieben (Abb. 36 und 37). Bei der Gerichtsherrschaft des Klosters Wettingen haben sich die einzelnen Etappen der Grenzbereinigung erhalten, von der ersten Aufnahme in einem grossen Massstab (Abb. 30) über die Reinzzeichnung ohne die strittigen Grenzen (Abb. 31) bis zur Karte mit den Grenzsteinen samt Marchenbeschreibung, welche als Vorlage für den Kupferstich (Abb. 34) diente.

Verlust der Kleggöüwischen Land-tafel

Sie ist unauffindbar, wie auch die Entwürfe und die dazugehörige Marchenbeschreibung, die im Register des Nachlasses als Nr. 44, Nr. 46 und Nr. 63 enthalten sind. An der Nordgrenze der Landvogtei Eglisau bestanden ernsthafte Streitigkeiten über die Hoheitsrechte und den Verlauf der Grenze zwischen dem Gebiet des Grafen Carl Ludwig Ernst von Sulz und den vier Dörfern Rafz, Wil, Hüntwangen und Wasterkingen. Zürich hatte damals nur die niedere Gerichtsbarkeit, das hohe Gericht übte der Graf von Sulz aus. Gyger zeichnete 1642 einen Grundriss, die Klettgauische Landtafel, welche drei strittige Gebiete zeigte, nämlich 124 Jucharten zwischen Solgen (heute liegt dort die Zollstation) und Nack, 70 Jucharten des Radhofs (eine Wüstung an der Grenze zwischen Rafz und Berwangen) und ein kleines Gebiet von 18 Jucharten

an der Nordgrenze von Rafz (STAZ: Akten Klettgau A 192.4.242–247). Auf dieser Landtafel war das sulzische Gebiet gelb, die Landvogtei Eglisau grün koloriert, und die drei strittigen Gebiete waren weiss gelassen. Die Verhandlungen dauerten lange. Da die Grafen von Sulz ständig in Geldnöten waren und grosse Schulden bei der Stadt Zürich hatten, gelang es Zürich am 17. Juli 1651, die hohe Gerichtsbarkeit über die vier Dörfer im Rafzerfeld zu kaufen. Darauf beschloss der Rat, dass Amtmann Gyger im Beisein des Landvogts von Eglisau die Marchensetzung auf dem Rafzerfeld mit den sulzischen Amtsleuten vornehmen solle (Ratsmemorialien B II 476, S. 64 und 70). Ferner ist unter C III 6 Eglisau Nr. 65 ein Brief vom Landvogt von Eglisau Hans Rudolf Löuw an Gyger vom 8. November 1651 erhalten, in dem er schrieb, die Marksteine seien fertig gehauen. Sie seien aber sehr schwer, sodass sie besser erst im Frühling 1652 gesetzt würden, weil jetzt wegen des anhaltenden Regens die Strassen schwer befahrbar seien. Gyger sollte die Stellen anzeigen, wo sie gesetzt werden sollten (Neukom, S. 241–243 und mündliche Mitteilungen).

Zehnten- und Güterpläne zur Klärung und Bestätigung der Zehntenrechte und des Grundbesitzes

Flurregeln und Abgaben

Seit Jahrhunderten wurde das ackerfähige Land eines Dorfes in drei Zelgen eingeteilt, die in einem dreijährigen Zyklus mit Wintergetreide, Sommergetreide und Brache bewirtschaftet wurden. Nachdem sich der Boden im Brachjahr erholt hatte, wurde dort das Brotgetreide gepflanzt, welches das Hauptnahrungsmittel der Bevölkerung lieferte. Im schweizerischen Mittelland war es Dinkel. Gehandelt wurde mit «Kernen» das sind Dinkelkörner, die noch Hüllblättchen enthielten und lagerfähig waren.

Die Bewirtschaftung wurde erleichtert, weil eine ganze Zelg die gleiche Frucht trug (Abb. 41 und 44). Es brauchte nur wenige Feldwege, da der am Weg gelegene Acker von seinem Besitzer zuerst geerntet wurde, damit die andern nachher über sein abgeerntetes Feld fahren konnten. Es vereinfachte auch den Steuerbezug. Der Zehntennehmer holte sich auf dem Feld seinen Ernteanteil ab.

Anlass zur Herstellung von Zehntenplänen

Im Jahre 1641 erhob der Zürcher Rat in Stadt und Landschaft eine Sondersteuer zur Begleichung der hohen Kosten, die durch den Bau der neuen Stadtbefestigung entstanden waren. Die Untertanen im Wädenswiler- und im Knonaueramt verweigerten die neue Abgabe, indem sie sich auf alte Rechte und Freiheiten beriefen. Die Stadt besetzte daraufhin mit Truppen die abtrünnigen Ämter, verhaftete zahlreiche Bürger und liess vier von ihnen hinrichten, obschon die Landbevölkerung zu Verhandlungen bereit war. Darauf sorgte der Rat für die Bereinigung umstrittener Grenzen von Vogteien, Herrschaften und Zehntenbezirken und für klare Rechts- und Besitzverhältnisse in seinen Ämtern. Im Flunterer Weinzechnten zum Beispiel vereinfachten die drei städtischen Ämter – das Stift zum Grossmünster, das Almosenamt und die Pfarrherren